

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten und marktähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Wermelskirchen vom 13.12.1999

Aufgrund des § 27 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Wermelskirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates vom 13. Dezember 1999 für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die von der Stadt Wermelskirchen festgesetzten Wochen- und Jahrmärkte (Kirmessen) Krammarkt.

§ 2 Marktplatz

Ort, Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte sind in der Festsetzungsverfügung des Bürgermeisters für den Bereich der Stadt Wermelskirchen festgesetzt.

§ 3 Verhalten auf dem Markt

- (1) Auf dem Marktplatz hat jeder sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sowie die Bestimmungen dieser Verordnung der Stadt Wermelskirchen zu beachten.

II. Wochenmärkte

§ 4 Verhalten auf den Wochenmärkten

Unbeschadet der Bestimmungen des § 3 ist auf den Wochenmärkten insbesondere unzulässig:

1. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen und Plakatanschlag, sofern nicht die Ordnungsbehörde aus begründetem Anlaß eine Ausnahme zugelassen hat;
2. Tiere, insbesondere Hunde unangeleint mitzuführen,
3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
4. in den Gängen und Durchfahrten Sachen abzustellen.

§ 5 Sauberhaltung und Verkehrssicherung

- (1) Marktbesicker haben ihre Standplätze während des Marktbetriebes sauber zu halten und so zu sichern, daß leichte Gegenstände, insbesondere Papier, vom Winde nicht verweht werden. Nach Beendigung des Marktes ist der genutzte Standplatz besenrein zu verlassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen bzw. Verkaufswagen dürfen frühestens ab 19.00 Uhr am Vortage des Markttag aufgestellt werden. Verkaufseinrichtungen sind bis zum Ende der Betriebszeit verkaufsbereit zu halten. Alle Einrichtungen müssen spätestens eine Stunde nach Ende der Betriebszeit vom Marktplatz entfernt sein.
- (3) Die Fronten der Marktreihen sind einzuhalten. Die Stände sind aneinander anzubauen, damit zur Vermeidung von Unfällen die Käufer gehalten sind, entlang der Stände zu gehen.
- (4) Lichtmasten und Verkehrsschilder dürfen nicht zur Stabilisierung benutzt werden.
- (5) In den Gängen und Durchfahrten zwischen den Verkaufseinrichtungen dürfen Marktwaren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden.

§ 6 Marktaufsicht

- (1) Die Wochenmärkte werden vom Amt für öffentliche Ordnung beaufsichtigt. Dem Beauftragten ist der Zutritt zu den Ständen und Verkaufseinrichtungen jederzeit zu gestatten.
- (2) Den Weisungen des Beauftragten des Ordnungsamtes ist unverzüglich Folge zu leisten.

III. Marktähnliche Veranstaltungen (Kirmessen und Krammarkt)

§ 7 Verhalten auf den Kirmesplätzen und auf dem Krammarkt

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für marktähnliche Veranstaltungen, wie z.B. Kirmes, Krammarkt, sofern nicht durch Vertrag anders geregelt.

IV. Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Marktordnung können mit Geldbußen und Zwangsmaßnahmen geahndet werden.

Für jeden Fall einer Zu widerhandlung gegen Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird die Festsetzung einer Geldbuße gemäß § 31 OBG angedroht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten und marktähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Wermelskirchen vom 19. Mai 1980 außer Kraft.
- (2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2019.